

34. Zum Begriffe der Klagenänderung. Wirkung der Indossierung eines gezogenen Wechsels an den Akzeptanten nach Verfall des Wechsels. Rechtsstellung des Ausstellers eines gezogenen Wechsels gegenüber dem Akzeptanten, wenn ein Indossatar des Wechsels wegen seines Regressanspruchs an den Aussteller gegen diesen ein Urteil erstritten und den Anspruch an den Akzeptanten abgetreten hatte; kann der Aussteller mit Erfolg klagen auf Grund des § 767 B.P.D., wenn der Akzeptant die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil betreibt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. Januar 1907 i. S. J. (Kl.) w. F. (Bekl.).
Rep. I. 538/06.

I. Landgericht Heilbronn.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Ein Wechsel über 4061,75 M an eigene Order, fällig am 14. Oktober 1905, war vom Kläger auf den Beklagten gezogen, von diesem angenommen und dann vom Kläger an den Bankier L. indossiert worden.

L. erwirkte, nachdem er den Wechsel mangels Zahlung hatte protestieren lassen, gegen den jetzigen Kläger als den Aussteller des Wechsels ein Urteil vom 17. November 1905 auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten, das rechtskräftig geworden ist, und trat laut Urkunde vom 23. Dezember 1905, deren Unterschrift notariell beglaubigt war, die Rechte aus dem Urteil an den jetzigen Beklagten ab, der seinerseits auf Grund des § 727 B.P.D. bewirkte, daß ihm als Rechtsnachfolger des L. eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erteilt wurde, und der dann mehrere dem Kläger zustehende Forderungen pfänden ließ.

Die Klage wurde auf § 768 B.P.D. gestützt und war darauf gerichtet:

die Zwangsvollstreckung aus der erwähnten vollstreckbaren Ausfertigung für unzulässig zu erklären.

In der mündlichen Verhandlung wurde daneben noch in zweiter Linie beantragt:

die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts H. zu gunsten des Beklagten für unzulässig zu erklären,
die Klage auch auf § 767 B.P.D. gestützt und dabei unter anderm

geltend gemacht, daß es gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoße, wenn der Beklagte die Zwangsvollstreckung betreibe, obwohl er als Akzeptant des Wechsels dem Kläger wechselrechtlich verpflichtet sei.

Der Beklagte erklärte, daß er gegen den in zweiter Linie gestellten Klagantrag, und soweit der ursprüngliche Antrag auf andere als die in der Klagschrift enthaltenen Gründe gestützt werde, die Einrede der Klagenänderung geltend mache, und widersprach im übrigen der Klage, deren Abweisung verlangend.

Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, und die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Mit Unrecht ist von den beiden vorinstanzlichen Gerichten in demjenigen, was der Kläger in der mündlichen Verhandlung in zweiter Linie beantragt und geltend gemacht hatte, eine Klagenänderung erblickt worden. Erwägt man, daß es sich in dem Rechtsstreite nur um das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis handeln kann, so war der in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gestellte Hilfsantrag inhaltlich nur eine Wiederholung, den Worten nach eine Einschränkung des ursprünglichen Klagantrags, und darum jedenfalls keine unzulässige Klagenänderung. Zur tatsächlichen Begründung der gestellten Anträge hat aber der Kläger, wie in der Klagschrift, so auch in der mündlichen Verhandlung, lediglich auf den Umstand verwiesen, daß der Abtretungserwerber des Anspruchs aus dem Wechselurteil vom 17. November 1905, der Beklagte, selber der Akzeptant des Wechsels sei. Ob und von welchem rechtlichen Gesichtspunkte aus dieser Umstand das Klagbegehren als ein rechtlich begründetes erscheinen ließ, hatte das Prozeßgericht von Amts wegen zu prüfen. Der Bezugnahme auf eine gesetzliche Vorschrift bedurfte es nicht, und deshalb war es keine Klagenänderung, wenn ursprünglich nur der § 768, später daneben der § 767 B.P.O. angerufen wurde, wie es auch keine Klagenänderung, sondern nur eine Ergänzung der überhaupt erheblichen rechtlichen Begründung der Klage war, wenn ausgeführt wurde, es verstoße wider Treu und Glauben, daß der Beklagte die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger betreibe, obwohl er als Akzeptant

des Wechsels dem Kläger wechselrechtlich verpflichtet sei. Hiergegen kann man sich nicht berufen auf das in der Jurist. Wochenschr. 1899 S. 490 Nr. 22 zum Teil abgedruckte Reichsgerichtsurteil, weil in dem damals entschiedenen Falle der Versuch eines Wechsels der rechtlichen Begründung auf eine neue tatsächliche Behauptung gestützt wurde.

Ist demnach keine Klagenänderung anzunehmen, dann muß auch im übrigen die Revision Erfolg haben. Es ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß Indossierung eines Wechsels an den Akzeptanten, wenn sie nach Verfall des Wechsels erfolgt, die Wirkung hat, daß die Wechselschuld des Akzeptanten untergeht, und folglich auch alle Regreßverbindlichkeiten aus dem Wechsel erlöschen. Im vorliegenden Falle handelt es sich indes um eine solche Wechselindossierung nicht. Vielmehr hat der Indossatar L., dem als Gesamtschuldner aus dem Wechsel der Kläger als der Wechelaussteller und der Beklagte als der Wechselakzeptant gegenüberstanden, lediglich seinen Anspruch aus dem gegen den Kläger erstrittenen Urteil, also nur seinen durch dieses Urteil anerkannten Wechselregreßanspruch gegen den Kläger, an den Beklagten abgetreten. Diese Abtretung war zulässig und ließ zunächst den Wechselanspruch gegen den Beklagten als den Akzeptanten des Wechsels unberührt. Wenn jedoch nunmehr der Beklagte die durch die Abtretung auf ihn übergegangene Wechselregreßforderung an den Kläger gegen diesen geltend macht, so steht ihm die im Wechselrecht begründete Einrede entgegen, daß nach Einlösung des Wechsels durch den Kläger der Beklagte in seiner Eigenschaft als Akzeptant des Wechsels dem Kläger würde erstatten müssen, was dieser gezahlt habe, daß mithin der Beklagte etwas fordere, was er, wenn es ihm gezahlt werde, sofort wieder zurückzahlen müsse.

Somit ist wechselrechtlich die erhobene Klage, und zwar als eine Klage gemäß § 767 B.P.O., begründet. Sie stützt sich auf eine Einrede, die gegen den durch das Urteil vom 17. November 1905 zuerkannten Anspruch erst durch seine Abtretung an den Beklagten entstanden ist. Es muß jedoch dem Beklagten gestattet werden, diese Einrede durch die Gegeneinrede zu entkräften, daß er, obwohl Akzeptant des Wechsels, doch nach dem der Wechselakzeptierung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Kläger diesem die Zahlung zu verweigern berechtigt sei.

In dieser Richtung will sich der Beklagte verteidigen; es ist darüber aber noch nicht vollständig in der Vorinstanz verhandelt worden.“ . . .